

Wegleitung zur Promotionsordnung

vom 28. September 2020

Die Departementsversammlung,

gestützt auf § 2, Abs. 1 der Promotionsordnung vom 6. Juli 2020 des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern,

formuliert:

§ 1 *Bewerbungsverfahren und Betreuungsvereinbarung*

¹ Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt nach Bewerbung beim Studienzentrum des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin. Informationen zu den einzureichenden Unterlagen sowie Anmeldefristen werden auf der Webseite des Departements veröffentlicht.

² Für die Zulassung zum Promotionsstudium wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung über den Ablauf, die Ziele (inkl. Projektplan) und die Rahmenbedingungen des Promotionsvorhabens zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und der Betreuerin bzw. dem Betreuer geschlossen. Eine Vorlage der Betreuungsvereinbarung ist auf der Webseite des Departements erhältlich. Die unterzeichnete Betreuungsvereinbarung ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

³ Die Umsetzung der Betreuungsvereinbarung wird regelmässig überprüft (siehe dazu auch § 3). Änderungen werden schriftlich festgehalten und dem Studienzentrum kommuniziert.

§ 2 *Dissertationskomitee*

¹ Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation kann in Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Dissertationskomitee einsetzen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist verantwortlich für das Dissertationskomitee und definiert die Rollen der Mitglieder.

² Dem Dissertationskomitee gehört neben der Betreuerin bzw. dem Betreuer in der Regel die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter an. Weitere Expertinnen bzw. Experten können als Mitglieder des Dissertationskomitees auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss ernannt werden.

§ 3 *Evaluation des Dissertationsfortschritts*

¹ Die Betreuerin bzw. der Betreuer bzw. das Dissertationskomitee trifft sich mindestens einmal jährlich mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Evaluation des Dissertationsfortschritts. Dabei werden insbesondere die Entwicklung der Forschungsarbeiten und die Studienleistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten anhand der für das aktuelle Jahr festgelegten Ziele beurteilt sowie die zu erreichenden Ziele für das nächste Jahr festgehalten.

² Die Ergebnisse der Evaluation werden in einem Evaluationsbericht dokumentiert und zusammen mit allfälligen Änderungen in der Betreuungsvereinbarung dem Studienzentrum kommuniziert.

³ Der Studien- und Prüfungsausschuss prüft den jährlichen Evaluationsbericht und entscheidet anhand des Leistungsausweises der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers über die Weiterführung des Promotionsstudiums.

§ 4 *Studienleistungen*

¹ Die minimal zu erbringenden Studienleistungen während des Promotionsstudiums umfassen 18 ECTS-Credits (gemäss § 7, Abs. 1 der Promotionsordnung). In der Regel bestehen diese Leistungen in der Teilnahme an Wahlpflichtmodulen (im Umfang von mindestens 6 ECTS) und an Wahlmodulen, die jeweils zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben werden (siehe dazu Merkblatt 1).

² Erbrachte Studienleistungen der Doktorierenden im Rahmen von Modulen des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften können als Studienleistung angerechnet werden, sofern diese dem Anspruch an Studienleistungen in einem Promotionsstudium entsprechen.

³ Die Auswahl der Studienleistungen erfolgt in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer. Die Anrechnung erfolgt am Studienzentrum des Departements.

⁴ Verpflichtend sind zudem mindestens zwei Präsentationen des Promotionsvorhabens innerhalb der ersten zwei Jahre des Promotionsstudiums. Diese können in unterschiedlichen Formaten stattfinden.

§ 5 *Dissertation*

¹ Für die formale Gestaltung der einzureichenden Fassung der Dissertation wird ein Muster zur Verfügung gestellt (siehe dazu Merkblatt 2).

² Nach Annahme der Dissertation wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen eine Rechnung über die Prüfungsgebühren ausgestellt.

§ 6 *Kumulative Dissertationen*

¹ Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von mindestens drei wissenschaftlichen Fachartikeln gemäss § 8, Abs. 2 der Promotionsordnung, sowie einem einleitenden Kapitel.

² Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann verbindliche Vorgaben zur Publikation und der Art der Fachartikel machen. In der Regel müssen bei Einreichung der Dissertation zwei der Fachartikel in international angesehenen und peer-reviewed Zeitschriften angenommen und ein Artikel im Reviewverfahren sein. Die Details werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

³ Bei Artikeln in KoautorInnenschaft muss ein hauptsächlicher Forschungsbeitrag dargelegt sowie die jeweiligen Beiträge der Koautorinnen bzw. Koautoren schriftlich bestätigt werden.

⁴ Das einleitende Kapitel setzt die Dissertationsschrift in einen breiteren Kontext, zeigt die Zielsetzung und methodischen Ansätze auf, fasst die wichtigsten Ergebnisse zusammen und diskutiert sie kritisch. Das einleitende Kapitel muss durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten in AlleinautorInnenschaft verfasst werden.

⁵ Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Dissertation darf in keiner der eingereichten Fachartikel als Koautorin bzw. Koautor fungieren.

§ 7 *Eröffnung des Promotionsverfahrens*

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens muss folgende Unterlagen umfassen

a. mindestens vier ausgedruckte Exemplare der Dissertation,

b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er die eingereichte Dissertation selbstständig verfasst hat, dass sie oder er bei der Abfassung der Dissertation nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat,

- c. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung einer Hochschule vorgelegen hat,
- d. den Nachweis über Studienleistungen von mindestens 18 ECTS-Credits,
- e. Immatrikulationsnachweis über die Dauer des Promotionsstudiums.

§ 8 *Verteidigung*

- ¹ Der Zeitpunkt der Verteidigung wird im Einvernehmen mit allen Beteiligten festgelegt und vom Studienzentrum organisiert.
- ² Die Verteidigung dauert insgesamt 60 Minuten und besteht aus einem Vortrag von 20 Minuten sowie einer sich anschliessenden Diskussion von 40 Minuten.
- ³ Alle Angehörigen des Departements werden zur Verteidigung eingeladen und sind frageberechtigt.
- ⁴ Die Verteidigung ist öffentlich und wird auf der Website entsprechend angekündigt.

§ 9 *Publikation der Dissertation*

- ¹ Die Departementsversammlung formuliert die Vorgaben für die formale Gestaltung der Pflichtexemplare (siehe dazu Merkblatt 2).
- ² Im Falle der Publikation einer Monographie, über einen Verlag oder auf elektronischem Wege, ist an geeigneter Stelle vor dem wissenschaftlichen Text ein Hinweis einzufügen, dass es sich um den Abdruck einer Dissertation der Universität Luzern handelt. Zudem sind der ursprüngliche Titel der Dissertation und das Jahr der Einreichung anzugeben.
- ³ Handelt es sich um eine kumulative Dissertation, sind alle Fachartikel in gedruckter oder elektronischer Form entweder in Fachzeitschriften oder über den Dokumentenserver der ZHB Luzern zu publizieren. Für die Pflichtexemplare in Papierform sind jeweils alle Einzelbeiträge unabhängig von ihrer Publikationsweise und ohne Änderung der Seitenzählung zusammen mit dem Rahmenpapier zu binden und abzuliefern. Jedem Pflichtexemplar ist das vorgeschriebene Titelblatt voranzustellen, auf dem die vollständigen bibliographischen Angaben aller Beiträge eigens aufzulisten sind.
- ⁴ Im Departement sind mindestens sechs Pflichtexemplare der publizierten Arbeit abzugeben. Von diesen ist je ein Exemplar an die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation weiterzuleiten. Vier Exemplare sind an die Zentral- und Hochschulbibliothek (ZHB) weiterzuleiten.

§ 10 *Übergangsbestimmung*

Wer bis spätestens Herbstsemester 2018 das Doktoratsstudium unter den Bedingungen der Promotionsordnung der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (SRL 542c) vom 27. Januar 2010 (inklusive aller Änderungen sowie der zugehörigen Weisungen) begonnen hat und die dort definierten Studienleistungen vollständig absolviert hat, erfüllt automatisch die Bestimmungen zu den Promotionsleistungen gemäss § 1 der Promotionsordnung des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin (SRL Nr. 546f).

§ 11 *Inkrafttreten*

Diese Wegleitung tritt am 29. September 2020 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 28. September 2020

Im Namen der Departementsversammlung:

Prof. Dr. Gerold Stucki
Vorsteher